



## **Rundschreiben 09.12.2019**

### **Informationen für die Lohnabrechnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen Hinweise für die Lohnabrechnung geben.

#### 1. Ausweispflichten auf der Lohnsteuerbescheinigung

In Zeile 2 ist auch im Jahr 2020 der Großbuchstabe M bei Mitarbeitenden zu vermerken, die im Kalenderjahr mindestens eine Mahlzeit im Wert bis 60 EUR vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit (z. B. Dienstreisen, Fortbildungen, Teilnahme an Arbeitskreisen etc.) oder anlässlich einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung erhalten haben. Bitte teilen Sie uns daher bitte schriftlich mit, bei welchen Mitarbeitern das Merkmal M auf der Lohnsteuerbescheinigung im Jahr 2020 vermerkt werden muss.

Steuerfreie Verpflegungszuschüsse an die Mitarbeitenden müssen in Zeile 20 vermerkt werden, wenn die Zuschüsse nicht in einem separaten Abrechnungssystem erfasst werden. Sofern die Bescheinigung über die Lohnabrechnung erfolgen soll, melden Sie uns bitte als Nutzer des Volls-service weiterhin alle Zahlungen, die an Mitarbeitende für Verpflegungszuschüsse geleistet werden. Sofern die Eingabe der Bewegungsdaten in Ihrer Einrichtung erfolgt (Teilservice), können Sie Verpflegungszuschüsse selbst unter Verwendung der Lohnart 622 erfassen. Die Auszahlung der Verpflegungszuschüsse erfolgt dann mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Sofern Sie zusätzlich zum vereinbarten Gehalt den Mitarbeitenden einen Zuschuss zu einem Jobticket leisten oder die gesamten Kosten übernehmen, müssen diese steuerfreien Leistungen in Zeile 17 angegeben werden. Der dort ausgewiesene Betrag mindert die ansetzbare Entfernungspauschale bei den Steuerpflichtigen. Bitte teilen Sie uns daher Leistungen für Jobtickets mit.

#### 2. Änderungen für die betriebliche Altersvorsorge

Im Jahr 2020 wird der Pflichtbeitrag in der EZVK Darmstadt unverändert 5,6 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts betragen. Davon werden gemäß der AVR Mitteldeutschland 4,8 % vom Dienstgeber und 0,8 % von den Dienstnehmern getragen. Die darüber hinaus vom Dienstgeber zu zahlenden Sonderzahlungen 1 und 2 erhöhen sich von 0,3% für das Jahr 2019 auf insgesamt 0,7% im Jahr 2020. Sollten für Ihre Einrichtung für das Jahr 2020 und für Folgejahre abweichende Regelungen bestehen, teilen Sie uns diese bitte mit, damit wir es bei der Lohnabrechnung berücksichtigen können.

In der KZVK Dortmund wird der Pflichtbeitrag ab Januar 2020 von 5,6% auf 6,0% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben. Davon werden in Anwendung der AVR Mitteldeutschland 5,0 % vom Dienstgeber und 1,0 % von den Dienstnehmern getragen.

Bitte prüfen Sie die von uns monatlich nach der Lohnabrechnung zur Verfügung gestellte bAV-Liste (LN422) und teilen uns insbesondere fehlende Versichertennummern mit, da sonst keine Jahresmeldungen erstellt werden können.

#### 3. Erhöhung Mindestlohn

Der Mindestlohn beträgt im Jahr 2020 9,35 €/h. Bei Minijobs ist daher eine monatliche Arbeitszeit von maximal 48 h, eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 11 h möglich. Bitte passen Sie ggf. die getroffenen Vereinbarungen mit den Beschäftigten an und informieren uns entsprechend.